# Schriften zum Bürgerlichen Recht

# **Band 148**

# Freiheit des gebundenen Erblassers und Schutz des Vertrags- und Schlußerben vor Zweitverfügungen

Von Sabine Loritz



Duncker & Humblot · Berlin

## **SABINE LORITZ**

# Freiheit des gebundenen Erblassers und Schutz des Vertrags- und Schlußerben vor Zweitverfügungen

# Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 148

# Freiheit des gebundenen Erblassers und Schutz des Vertrags- und Schlußerben vor Zweitverfügungen

Von

Sabine Loritz



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

#### Loritz, Sabine:

Freiheit des gebundenen Erblassers und Schutz des Vertragsund Schlusserben vor Zweitverfügungen / von Sabine Loritz – Berlin: Duncker und Humblot, 1992

(Schriften zum bürgerlichen Recht; Bd. 148)

Zugl.: Giessen, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07323-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany
ISSN 0720-7387
ISBN 3-428-07323-1

#### Vorwort

Die Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen im Sommersemester 1991 als Dissertation vorgelegen.

Herrn Universitätsprofessor Dr. Heinze, Universität Münster, der Erstgutachter der Dissertation war, danke ich sehr herzlich für die Annahme als Doktorandin und für die Betreuung. Weiterhin sei Herrn Universitätsprofessor Dr. Weick für die Erstellung des Zweitgutachtens gedankt.

Herrn Rechtsanwalt Professor Simon, Duncker & Humblot Verlag, Berlin, bin ich für die schnelle Aufnahme der Abhandlung in die "Schriften zum Bürgerlichen Recht" besonders verbunden.

Würzburg, im Juli 1991

Sabine Loritz

# 1. Kapitel

	Problemüberblick und Themenabgrenzung	19
Α.	. Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag - Gesetzliche Vorschriften und offene Fragen	19
В.	Themenabgrenzung	24
	2. Kapitel	
	Freiheit und Bindung für Zweitverfügungen in Rechtsprechung und Literatur	26
Α.	. Die Rechtsprechung und die Literatur bis zum Jahre 1972	26
	I. Die Rechtsprechung	26
	1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	26
	Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGH BrZ)	27
	3. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	29
	II. Zusammenfassung der Rechtsprechung	38
	III. Die Literatur	41
В.	Die Rechtsprechung und Literatur seit dem Urteil des BGH vom 5.7.1972	46
	I. Darstellung der Rechtsprechung	46
	II. Zusammenfassung des neuen Ansatzes der Rechtsprechung	58

III. Die Literatur	60
1. Die Aufsatzliteratur	60
2. Die Kommentar- und die Lehrbuchliteratur	62
3. Die Monographien	63
C. Würdigung der Rechtsprechung und der Literatur	65
I. Die Rechtsprechung	65
II. Die Literatur	66
III. Folgerungen aus der Kritik an Rechtsprechung und Literatur	68
3. Kapitel	
Das Verhältnis von Bindung und Freiheit bei Zweitverfügungen	69
A. Die systematische Stellung der §§ 2286 - 2289 BGB im Gesetz und die Anwendung der §§ 134, 138, 826 BGB auf Zweitgeschäfte	69
I. §§ 2286 - 2289 BGB als Regelung bestimmter Einzelprobleme oder als abschließende Ordnung?	69
1. Wortlaut und Sinnzusammenhang der §§ 2286 - 2289 BGB	69
2. Die Entstehungsgeschichte	72
II. Die Heranziehung der §§ 134, 138 BGB und des § 826 BGB	76
1. Die Anwendung des § 134 BGB neben §§ 2286 - 2289 BGB	
	76
2. Die Anwendung des § 138 BGB neben §§ 2286 - 2289 BGB	76 78
2. Die Anwendung des § 138 BGB neben §§ 2286 - 2289 BGB         3. Die Anwendung des § 826 BGB	
	78
3. Die Anwendung des § 826 BGB	78 80

und des gemeinschaftlichen Testaments	87
2. Schlußfolgerungen und eigener Lösungsansatz	89
3. Bindung und konkreter Parteiwille	92
a) Die dogmatische und systematische Einordnung im deutschen Zivilrecht	92
b) Die Bestimmung des der Bindung unterliegenden Erblasservermögens	94
II. Die Abstufung nach der Intensität der Bindung	96
1. Der gegenüber der h.M unterschiedliche Ansatz	96
2. Möglichkeiten der Differenzierung	97
III. Die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 2286 - 2289 BGB) bei Berücksichtigung des Parteiwillens	99
1. Die Differenzierung nach der Rechtsnatur der Zweitverfügung	99
2. Methodische Überlegungen	100
a) Bislang vertretene Literaturmeinungen	101
b) Eigener Lösungsansatz	103
C. Die Konkretisierung der Bindung im einzelnen	107
I. Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente, durch die dem Vertrags- oder Schlußerben im gewöhnlichen Rahmen Vermögen zugewendet werden soll	109
1. Das Tatbestandsmerkmal Schenkung	110
a) Die Ansicht der Rechtsprechung und der Literatur	110
b) Würdigung der bestehenden Ansichten	112
2. Das Tatbestandsmerkmal "Beeinträchtigungsabsicht"	113
3. Maßstäbe für die Interessenabwägung	115
4. Konkretisierung anhand von Einzelfällen	116
a) In vollem Umfang entgeltliche Rechtsgeschäfte	116
b) Unentgeltliche oder teilweise unentgeltliche Zuwendungen	117

nach seinem Tod vermindern	123
d) Verfügungen von Todes wegen	125
II. Letztwillige Verfügungen in Erbverträgen und gemeinschaftlichen Testamenten mit möglichst großer Freiheit des Erblassers	126
III. Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente mit besonders vereinbarter Bindung	128
D. Zwischenergebnis	129
4. Kapitel	
Bindung und Parteiwille	132
A. Das Problem der Ermittlung des Parteiwillens hinsichtlich der Bindung und ihres Umfangs	132
B. Der Meinungsstand zur Ermittlung der Bindung beim gemeinschaftlichen Testament und Erbvertrag	133
I. Das gemeinschaftliche Testament	133
II. Der Erbvenrag	135
C. Der Parteiwille bezüglich des Umfangs der Bindung	140
I. Die Anwendung der Grundsätze der Testaments- oder der Vertragsauslegung beim Erbvertrag	140
II. Die Ermittlung des Parteiwillens in konkreten Einzelfällen	142
Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente zwischen nahen Familienangehörigen	143
2. Erbverträge mit Gegenleistungen	145
3. Besondere Anhaltspunkte für eine umfassende Verfügungsfreiheit	146
4. Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge mit konkreten Anhaltspunkten	147

	Inhaltsverzeichnis	11
	5. Verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse aus den Einzelfällen	148
	5. Kapitel	
	Beweislastfragen und Möglichkeiten zur Rechtsverwirklichung des im gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag Begünstigten	150
A. Di	e Probleme	150
B. Be	weislastfragen	151
I.	Nach § 138 BGB nichtige Zweitverfügungen	151
II.	Die Beweislast bei Ansprüchen aus §§ 2287 Abs. 1 BGB - Darstellung der Rechtsprechung und der Literatur	151
	1. Die Unentgeltlichkeit	152
	2. Die Beeinträchtigungsabsicht	153
III.	Die Beweislastverteilung bei den im Rahmen dieser Arbeit gewonnenen Lösungen - Modifizierung der Ergebnisse der h.M	154
IV.	Zwischenergebnis	156
	uskunftsanspruch gegen den Beschenkten nach Eintritt des Erbfalles und mögliche nsprüche gegen diesen zu Lebzeiten des Erblassers	156
I.	Die Situation der Vertrags- und Schlußerben nach dem Tod des Erblassers	156
II.	Die Rechtsprechung zum Auskunftsanspruch nach dem Tod des Erblassers	157
	1. Das Urteil vom 26.2.1986	157
	2. Die Stellungnahmen der Literatur	159
	3. Eigene Ansicht	160
III.	Mögliche Ansprüche zu Lebzeiten des Erblassers	162

1. Die Möglichkeit der Feststellungsklage

1	2
ı	Z

2. Die Möglichkeit eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	167
3. Der Auskunftsanspruch	168
6. Kapitel	
Zusammenfassung	169
Literatur	173

### Abkürzungsverzeichnis

a.A. anderer Ansicht

a.a.O. am angegebenen Ort

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

Alt. Alternative

Anm. Anmerkung

AP Arbeitsrechtliche Praxis. Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts

Aufl. Auflage

BAG Bundesarbeitsgericht

BAGE Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts

BayNotZ Bayerische Notariats-Zeitung und Zeitschrift für die freiwillige Rechtspflege der

Gerichte in Bayern (bis 1899); dann: Zeitschrift für das Notariat für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern (bis 1912); dann: Zeitschrift für das Notariat, für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen in

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BayObLGZ Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen, ab

Bayern (bis 1922); dann BayNotV; ab 1933: BayNotZ

1948/50

BB Der Betriebs-Berater (Jahr, Seite)

Bd. Band

Bearbeiter oder Bearbeitung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.8.1896 (RGBl. 195)

BGBl. Bundesgesetzblatt

BGH Bundesgerichtshof

#### Abkürzungsverzeichnis

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

Bl. Blatt

BrZ Britische Zone

BWNotZ Mitteilungen aus der Praxis. Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

bzw. beziehungsweise

DB Der Betrieb

dens. denselben

ders. derselbe

dies. dieselbe(n)

Diss. Dissertation

DJ Deutsche Justiz

DNotZ Deutsche Notarzeitschrift

DR Deutsches Recht

DRiZ Deutsche Richterzeitung

Einf. Einführung

Einl. Einleitung

ErbR Erbrecht

f., ff. folgend(e)

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

Fn. Fußnote

gem. gemäß

gg. gegen

ggf. gegebenenfalls

gl. gleich(er)

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gr. Gründe

Halbbd. Halbband

Halbs., HS Halbsatz

h.M. herrschende Meinung

HRR Höchstrichterliche Rechtsprechung

insbes. insbesondere

i.S.d. im Sinne des (der)

i.V.m. in Verbindung mit

JA Juristische Arbeitsblätter

JFG Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Jhb. Jahrbuch

JMBINRW Justizministerialblatt für Nordrhein-Westfalen

JR Juristische Rundschau

Jura Juristische Ausbildung

JuS Juristische Schulung

JW Juristische Wochenschrift

JZ Juristenzeitung

KG Kammergericht

KGJ Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts

LG Landgericht

Lit. Literatur

LM Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs

LZ Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MittBayNot Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins

MittRhNotK Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer

MünchKomm Münchener Kommentar

m.w. mit weiteren

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR NJW Rechtsprechungsreport Zivilrecht

Nr. Nummer

o. oben

OGH BrZ Oberster Gerichtshof für die Britische Zone

OGHZ Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die BritZ in Zivilsachen

OLG Oberlandesgericht

OLGE Sammlung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte

OLGZ Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschl. der freiwilligen

Gerichtsbarkeit ab 1965

RG Reichsgericht

RGBl. Reichsgesetzblatt

RGRK Reichsgerichtsrätekommentar

RGZ Samnilung von Entscheidungen des RG in Zivilsachen

RPfleger Der Deutsche Rechtspfleger

Rspr. Rechtsprechung

Rz. Randziffer

S. Seite oder Satz

. siehe

SeuffArch Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte

sog. sogenannte

Sp. Spalte

st. ständiger

str. streitig

st. Rspr. Ständige Rechtsprechung

TVG Tarifvertragsgesetz

u. und oder unten

u.a. und andere, unter anderem

Überblick

u.U. unter Umständen

v. vom, von

vgl. vergleiche

Vorbem. Vorbemerkung

WarnR Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts

WM Wertpapier-Mitteilungen

z.B. zum Beispiel

Ziff. Ziffer

zit. zitiert

ZPO Zivilprozeßordnung

z.T. zum Teil

zust. zustimmend

ZZP Zeitschrift für Zivilprozeß

#### 1. Kapitel

## Problemüberblick und Themenabgrenzung

- A. Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag
  - Gesetzliche Vorschriften und offene Fragen -

Nach § 1941 BGB kann der Erblasser "durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag)". In einem gemeinschaftlichen Testament können Ehegatten gemeinschaftlich, aber auch jeder einseitig über ihr Vermögen verfügen¹.

Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente bewirken, daß der Erblasser zwar in seiner Testierfreiheit beschränkt, nicht aber an Verfügungen unter Lebenden gehindert ist (§ 2286 BGB)<sup>2</sup>.

Diese Beschränkung erfaßt beim gemeinschaftlichen Testament die sog. wechselbezüglichen Verfügungen. § 2270 Abs. 1 BGB beschreibt sie, allerdings nur vage. Es sind solche Verfügungen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen Ehegatten nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen worden wäre. Die Wechselbezüglichkeit, so § 2270 Abs. 2 BGB, "ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Überlebens des Bedachten eine Verfügung zugunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht". Bei solchen wechselbezüglichen Verfügungen erlischt das Recht zum Widerruf seitens eines Ehegatten mit dem Tode des anderen Ehegatten, es sei denn, er schlägt das ihm Zugewendete aus (§ 2271 Abs. 2 S. 1 BGB). Hat er dies, wie in der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unstr. Ansicht, statt aller: Palandt/Edenhofer, Einf. vor § 2265, Anm. 1; Schlüter, Erbrecht, § 26, S. 173 ff., 178, 183.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> § 2286 BGB ist nach unstreitiger Ansicht für wechselbezügliche Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament entsprechend anwendbar. Grundlegend BGHZ 31, 13 (15); BGH DNotZ 1965, 357 (358); Soergel/Wolf, § 2286, Rz. 1; § 2271, Rz. 33. Weitere Nachweise in Fn. 7.

Praxis der Regelfall, nicht getan, so ist dem überlebenden Ehegatten die Möglichkeit genommen, sein Vermögen durch Verfügung von Todes wegen nochmals, d.h. in anderer Weise als im gemeinschaftlichen Testament zu "verteilen"<sup>3</sup>.

Beim Erbvertrag kann der Erblasser seine vertraglichen Verfügungen zu Lebzeiten des Vertragspartners nur noch durch Vertrag mit diesem aufheben (§ 2290 Abs. 1 S. 1 BGB). Nach dem Tode des Vertragspartners ist eine Aufhebung nicht mehr zulässig (§ 2290 Abs. 1 S. 2 BGB).

Ein durch Testament oder Erbvertrag gebundener Erblasser schließt diese Verträge oft zu einer Zeit, in der er die weitere Entwicklung seiner Lebensumstände nicht vorhersehen kann. Man denke etwa daran, daß er sich nach dem Tode des Ehepartners einen neuen Partner sucht und nunmehr sein - auch vom ersten Ehepartner ererbtes - Vermögen dem neuen Partner und/oder dessen Kindern zuwenden will, hieran jedoch durch ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag gehindert ist, das/der den Nachlaß einem Verwandten des vorverstorbenen Ehepartners zuweist. In diesem Fall wird der Erblasser häufig nach Möglichkeiten suchen, jedenfalls faktisch die Bindung durch das gemeinschaftliche Testament bzw. den Erbvertrag zu umgehen. Hat er den neuen Partner geheiratet, so kann er nach § 2079 S. 1 BGB wegen Übergehens eines Pflichtteilsberechtigten - der neue Ehepartner ist mit der Heirat pflichtteilsberechtigt geworden (vgl. § 2303 Abs. 2 BGB) - zwar seine letztwillige Verfügung anfechten4. Aber hierdurch tritt nach § 2270 Abs. 1 BGB bei wechselbezüglichen Verfügungen im Zweifel die Unwirksamkeit der Verfügungen des erstverstorbenen Ehegatten ein, mit der Folge, daß er, falls er nicht alleiniger gesetzlicher Erbe seines vorverstorbenen ersten Ehegatten ist, dessen Nachlaß nunmehr mit dessen weiteren gesetzlichen Erben teilen muß.

In solchen und weiteren Fällen wird der überlebende Ehegatte nicht selten nach Wegen suchen, seine Bindung zu "umgehen", auch, wenn er sie durch Anfechtung, falls diese Nachteile für ihn bringt, beseitigen könnte.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Lediglich bei groben Verfehlungen des Bedachten (vgl. § 2294 i.V.m. § 2336 BGB) besteht eine gesetzliche Möglichkeit, die wechselbezügliche Verfügung im gemeinschaftlichen Testament aufzuheben. Das interessiert für die Thematik dieser Arbeit im einzelnen nicht.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> MünchKomm/Leipold, § 2079, Rz. 11; vgl. auch BayObLG FamRZ 1983, 952; LG Tübingen BWNotZ 1982, 166 (167).

Was liegt näher als möglichst zu Lebzeiten Vermögen auf diejenigen zu übertragen, denen er es zuwenden will<sup>5</sup>! Oft behält sich der Erblasser in solchen Fällen trotz der lebzeitigen Zuwendung den Nießbrauch vor, um sich damit den eigenen Genuß und Gebrauch des Vermögens zu erhalten<sup>6</sup>.

Damit wird ein Widerstreit zwischen den Interessen des Erblassers einerseits und denen des vorverstorbenen Ehepartners und des begünstigten Dritten andererseits heraufbeschworen.

Die gleiche Situation entsteht beim Erbvertrag, wenn ein vertragsmäßig gebundener Erblasser zu Lebzeiten über Teile seines Vermögens verfügt, die ansonsten der Vertragspartner oder der sonstige Bedachte geerbt hätte.

Anders als beim gemeinschaftlichen Testament enthält das BGB beim Erbvertrag in § 2287 BGB eine Regelung über beeinträchtigende Schenkungen, in § 2288 BGB, der allerdings im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt wird, eine solche über die Beeinträchtigung eines Vermächtnisnehmers.

§ 2287 Abs. 1 BGB bestimmt: "Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern".

Diese Vorschriften finden nach unstreitiger Ansicht auf gemeinschaftliche Testamente entsprechende Anwendung<sup>7</sup>. Sie regeln freilich die bei gemeinschaftlichen Testamenten und bei Erbverträgen auftretenden Probleme, die, grob umschrieben, darin bestehen, die Grenze zwischen Freiheit und Bindung des Erblassers zu ziehen, keinesfalls umfassend oder gar zufriedenstellend.

Literatur und Rechtsprechung haben seit Inkrafttreten des BGB nach Lösungen gesucht. Ohne bereits an dieser Stelle auf Einzelheiten dieses Streits einzugehen,

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zu solchen Fällen s. die im einzelnen unten (2. Kapitel A I und B I) dargestellte Rechtsprechung.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. BGH LM § 2271 BGB Nr. 9 = NJW 1960, 524; FamRZ 1961, 72, dargestellt unten 2. Kapitel A I 3 (g), (i); BGHZ 59, 343 = NJW 1973, 240; BGHZ 88, 269, dargestellt unten 3. Kapitel B I (1.), (12.).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Statt aller: BGHZ 59, 343 (348); BGH NJW 1982, 43 (44); Finger/Füser/Hamm/Weber, FamRZ 1975, 251; MünchKomm/Musielak, § 2287, Rz. 2; Soergel/Wolf, § 2271, Rz. 36 f.; Speckmann, NJW 1974, 341; Spellenberg, FamRZ 1972, 349 (354); Teichmann, JZ 1974, 32 (33).